

# STADTGEMEINDE SCHWECHAT-VERORDNUNG

Stammverordnung	23.02.1973
1. Novelle	17.02.1983
2. Novelle	17.03.1994
3. Novelle	25.09.2008
4. Novelle	15.12.2016

Die Verordnung in der Fassung vom 15.12.2016 bekommt die Nummer 008\_04 und lautet wie folgt:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwechat vom 15. Dezember 2016, TOP 13, mit der zum Schutze der öffentlichen Park-, Garten- und sonstigen Grünanlagen Verbote und Gebote erlassen werden (Parkordnung).

Aufgrund des § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 96/2015, wird verordnet:

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auf allen öffentlich zugänglichen Park-, Garten- und sonstigen Grünanlagen, im Folgenden kurz "Parkanlagen" genannt, die entweder im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Schwechat stehen.
- (2) Personen, die von der Stadtgemeinde Schwechat laufend mit Herstellungs- oder Erhaltungsarbeiten in den Parkanlagen betraut sind oder in einem Einzelfall betraut werden, unterliegen während der Ausführung dieser Tätigkeit nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

### § 2 Benützung der Wege

- (1) Die Parkwege sind ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt, wobei auch die Verwendung von Rollstühlen, Kinderwagen und Kinderfahrzeugen gestattet ist.
- (2) Die Benützung anderer als im Abs. (1) angegebener Fahrzeuge auf Parkwegen ist nur aufgrund einer schriftlich erteilten Bewilligung der Stadtgemeinde Schwechat gestattet.
- (3) Das Radfahren ist nur auf den für den Radfahrverkehr gekennzeichneten Wegen erlaubt.

### § 3 Besondere Bestimmungen zum Schutze der Parkanlagen

- (1) Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Parkanlagen sowie der dort befindlichen Einrichtungen aller Art (Parkbänke, Pavillons, Denkmäler und dgl.) ist verboten.
- (2) Insbesondere ist in den Parkanlagen verboten:
  - a) das Abreißen oder Abschneiden von Blumen oder Zweigen, das Abschneiden, Kennzeichnen und Bemalen oder Beschädigen von Bäumen;
  - b) das Beschädigen, Beschmutzen, Besteigen oder Entfernen von Bänken;
  - c) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art, die Benützung solcher Anlagen zum Sitzen, Daraufstehen, Abstellen von Gegenständen, zum Aufhängen oder Befestigen von Kleidern, Gerätschaften und dgl. sowie die Benützung derselben zu Turn- und Kletterübungen;
  - d) das Wegwerfen von Papier, Speiseresten und anderen Abfällen aller Art;
  - e) das Fischen, Baden oder Badenlassen von Tieren in den Gewässern öffentlicher Parkanlagen, soweit nicht eine schriftliche Sondergenehmigung von der Stadtgemeinde Schwechat erteilt wird;
  - f) das Befahren der Rasen- und Pflanzenflächen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf diesen Flächen.
  - g) Das Campieren bzw. das Aufstellen von Zelten und sonstigen Campingeinrichtungen sowie die Errichtung von offenen Feuerstellen und Grillen.

### § 4 Kinderspiele in den Parkanlagen

- (1) Das Spielen mit Sand oder Wasser ist nur auf den eigens hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- (2) Das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern oder Schießgeräten jeglicher Art, das Abbrennen von Knallkörpern sowie das Betreiben von Tonerzeugern in störender Lautstärke ist im gesamten Bereich der Parkanlagen verboten.
- (3) Die Benützung der Spielgeräte ist nur Kindern in jenem Alter, für die das jeweilig aufgestellte Spielgerät geeignet ist, gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten oder anderen geeigneten Personen zu beaufsichtigen.

#### § 5 Benützung der Parkanlagen für private Erwerbszwecke

- (1) Die Benützung der Wege sowie der gesamten übrigen Parkanlagen zu privaten Erwerbszwecken jeglicher Art bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung der Stadtgemeinde Schwechat. Unter diese Bestimmung fällt vor allem das Aufstellen von Tischen, Bänken, Stühlen, Verkaufs- oder Reklameständen, Automaten, Kastanienbratöfen, Eisverkaufs- oder anderen Verkaufswagen.
- (2) Es ist verboten, in den Parkanlagen Flugblätter oder Werbeschriften jeder Art zu verteilen oder derartige Druckwerke sowie anderweitige Zettel im Bereich der Parkanlagen aufzuhängen, zu befestigen oder abzulegen.

#### § 6 Besondere Aufsicht für Haustiere in Parkanlagen

- (1) Für das Führen von Hunden in den Parkanlagen gelten die Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes.
- (2) Haustiere sind von Pflanzenanlagen sowie Spielflächen fernzuhalten.

#### § 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bei Glatteis dürfen in den Anlagen nur die bestreuten und bei Schneelage nur die vom Schnee gesäuberten Wege und diese nur auf eigene Gefahr begangen werden.

#### § 8 Strafbestimmungen

- (1) Die Nichtbefolgung dieser Parkordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz, bestraft.

#### § 9 Schlußbestimmungen

- (1) Für einzelne Parkanlagen können ergänzende oder abweichende Sondervorschriften erlassen werden.
- (2) Diese Verordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Parkordnung der Stadtgemeinde Schwechat vom 25.09.2008 ihre Gültigkeit.

Die Bürgermeisterin

Karin Baier e.h.